

Satzung

des

Freundeskreises
der Christophorusschule in
Hambach e. V.

§ 1 Der Verein „Freundeskreis der Christophorusschule in Hambach e. V.“ (nachfolgend Verein genannt) mit Sitz in 64646 Heppenheim, Ortsteil Hambach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung der Grundschule Hambach, vor allem durch die Förderung des Vertrauensverhältnisses zwischen Eltern, Schülern und Lehrerschaft.

§ 2 Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Träger der Christophorus-Grundschule, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Heppenheim-Hambach zu verwenden hat. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Mehrheitsbeschluss in einer Mitgliederversammlung oder wenn die Zahl der Mitglieder auf weniger als 7 zurückgeht.

§ 6 Mitglieder des Vereins können volljährige und unbescholtene natürliche Personen, Vereine und juristische Personen des öffentlichen und privaten Bereichs werden, wenn sie an der Verfolgung des in § 2 genannten Zweckes aus ideellen Gründen interessiert sind. Dabei gelten die Vorschriften des allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes. Die Mitgliedschaft beginnt in dem Monat, in dem die schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand abgegeben wird und dauert mindestens 12 Monate.

§ 7 Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt, jeweils zum Schluss des Schuljahres und ist einen Monat vorher beim Vorstand schriftlich anzuzeigen,
- b) durch Ausschluss,
- c) durch Tod des Mitglieds.

§ 8 Die Mitglieder des Vereins bestimmen die Höhe Ihres Beitrages/Spende selbst. Der Mindestbeitrag beträgt jedoch 15,00 € im Schuljahr, unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in den Verein. Der Mindestbeitrag kann durch die Mitgliederversammlung im Bedarfsfall neu festgesetzt und den wirtschaftlichen Verhältnissen angepasst werden. Bei Austritt kann der Mitgliedsbeitrag nicht herabgesetzt oder zurückverlangt werden.

§ 9 Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden, und
- c) dem Rechner.

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes noch bis zu vier Beisitzer aus den Reihen der Mitglieder wählen. Der Vorstand muss insgesamt immer aus einer ungeraden Anzahl von

Mitgliedern bestehen. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

§ 11 (1) Der Vorstand wird auf zwei Jahre in einer Mitgliederversammlung nach allgemeinen demokratischen Wahlregeln gewählt. Der Vorstand bleibt wenigstens so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. (2) Über das Wahlverfahren beschließt die Mitgliederversammlung. In der gleichen Mitgliederversammlung ist mindestens ein Rechnungsprüfer zu wählen. (3) Legt ein gewähltes Mitglied des Vorstandes im Laufe der Amtsdauer sein Amt nieder oder scheidet aus dem Verein aus, so hat der Vorstand einen Ersatz aus den Reihen der Mitglieder, jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung, zu benennen. Die Mitglieder sind umgehend entsprechend zu informieren.

§ 12 Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertritt den Verein gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied nach außen. Über Anschaffungen im Sinne des Vereinszieles entscheidet der Vorstand. Bei Rechtsgeschäften über 1.000,00 € ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Für Rechtsgeschäfte bis 200,00 € sind der 1. und 2. Vorsitzende jedoch jeweils allein bevollmächtigt.

§ 13 Der Vorstand beruft alljährlich eine Mitgliederversammlung (ordentliche Hauptversammlung) ein. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz keine anderen Regelungen vorsieht. Auf Antrag von mindestens 10 Prozent der Mitglieder oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die schriftliche Einladung einschließlich Tagesordnung ist den Mitgliedern zwei Wochen vorher über die Schüler zuzustellen. Mitgliedern, deren Kinder die Grundschule nicht mehr besuchen, wird die Einladung per Post oder E-Mail zugestellt. Es genügt, wenn diese Einladung dem Schüler, fristgerecht mitgegeben bzw. fristgerecht per einfachem Brief oder per E-Mail an die vom Vereinsmitglied zuletzt bekanntgegebene Adresse/Anschrift gesendet wird. In der ordentlichen Versammlung werden Geschäfts- und Rechenschaftsbericht erstattet. Über die Entlastung des Vorstandes entscheiden die Mitglieder. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollanten der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist und zu den Vereinsakten genommen wird. Das Protokoll ist den Mitgliedern zeitnah, spätestens jedoch auf der folgenden Mitgliederversammlung zur Verfügung zu stellen.

Hambach, den 19.03.2025